



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Ernennungszuständigkeit

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Dienstgerichtshofs vom 23. Mai 2013 (Az.: DGH 3/2012) zu der mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) wortgleichen Regelung des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG) besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob bzw. in welcher Form Ernennungskompetenzen, die einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung übertragen sind, auf die jeweilige oberste Dienstbehörde delegiert werden können. In der bisherigen Praxis sind derartige Delegationen von (Teilen der) Ernennungskompetenzen üblich und sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch weiterhin möglich sein.

2. Beihilfe

- a) Die zutreffende Feststellung des aufgrund der bisherigen Nachrangigkeit von Krankenfürsorgeleistungen während der Elternzeit zuständigen Beihilfeträgers hat in der Vergangenheit zu Abgrenzungsproblemen geführt. Hiervon betroffen sind insbesondere Fallgestaltungen, in denen die Elternteile nach unterschiedlichen Grundlagen des Bundes und der Länder Anspruch auf Krankenfürsorgeleistungen haben. Aber auch die heute vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern bei der Inanspruchnahme der Elternzeit erschweren die Feststellung des Beihilfeanspruchs, aus dem die Absicherung des Elternteils in Elternzeit erfolgt.
- b) Da Kinder, die als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eigenständig gegen das Kostenrisiko u.a. bei Erkrankung abgesichert sind und zur Bestreitung der erforderlichen Beiträge für eine kostengünstige beihilfekonforme private Krankenversicherung als Anwärter auf Anwärterbezüge zurückgreifen können, ist eine finanzielle Entlastung eines beamteten Elternteils in Form der Gewährung eines erhöhten Bemessungssatzes (70 Prozent statt 50 Prozent) sachlich nicht gerechtfertigt, auch wenn der Anwärter die Stellung eines in Ausbildung befindlichen zweiten Kindes hat.

3. Ausbildungskostenerstattung

Die in Art. 139 Abs. 4 BayBG enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Höhe des Ausbildungskostenerstattungsbetrags bei einem Wechsel des Dienstherrn wurden auf der Grundlage der in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) festgelegten Dauer der Vorbereitungsdienste getroffen. Nicht gesondert berücksichtigt wurden bisher Sonderlaufbahnen (z.B. Laufbahn des bautechnischen und umweltfachlichen Dienstes), bei denen ein (erheblich) kürzerer als der in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LlbG festgelegte Vorbereitungsdienst abgeleistet werden muss.

Die in Art. 139 Abs. 4 BayBG enthaltenen Regelungen zur Versorgungslastenteilung sind durch die zum 1. Januar 2011 geänderte Rechtslage obsolet geworden.

4. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

- a) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern studieren die Nachwuchskräfte des Freistaates Bayern wie auch kommunaler und anderer nichtstaatlicher Dienstherren mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene. Die Fachhochschule ist damit das Aushängeschild der Ausbildung für den öffentlichen Dienst in Bayern und muss sich daher – auch angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels – modern und attraktiv präsentieren. Ihre Ausbildung ist den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleichwertig. Dies soll in einem neuen Namen zum Ausdruck kommen.
- b) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. August 2012 (Az.: 2 C 23.10) – bezogen auf baden-württembergisches Landesrecht – entschieden, dass die Pflichtstundenzahlen für die Unterrichtsverpflichtung verbeamteter Lehrpersonen durch Rechtsverordnung und nicht lediglich durch Verwaltungsvorschrift festzulegen sind. Da die Regelungen zu Lehrdeputaten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern bislang in einer Bekanntmachung des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern geregelt sind, besteht auch in Bayern entsprechender Änderungsbedarf.

5. Einstellungshöchstaltersgrenzen

Mit Entscheidung vom 21. April 2015 hat das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) Regelungen der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung, die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis vorsahen, mangels hinreichend bestimmter gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Das bayerische Leistungslaufbahnrecht enthält in Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG eine Ermächtigung zum Erlass von Fachlaufbahnverordnungen. Angesichts der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bestehen Zweifel, ob diese Ermächtigung den neu aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

6. Freiwillig erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Die seit 1. September 2007 geltenden Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung (AzV) tragen europarechtlichen Bestimmungen Rechnung, wonach die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit und Bereitschaftsdienst im Jahresdurchschnitt auf grundsätzlich 48 Stunden zu begrenzen ist. Die aktuellen Arbeitszeitregelungen für den Schichtdienst bei den Berufsfeuerwehren und bei der staatlichen Werkfeuerwehr der Technischen Universität München (TUM) in Garching entsprechen zwar diesem Erfordernis.

Allerdings bestehen offenbar immer noch Übergangsprobleme, die darauf zurückzuführen sind, dass vor der Anpassung der arbeitsrechtlichen Regelungen an das EU-Recht eine wöchentliche Höchstarbeitszeit (einschließlich Bereitschaftsdienst) von 56 Stunden galt.

Dieses 56-Stundenmodell lag seinerzeit den Arbeitszeitmodellen im Bereich der Berufsfeuerwehren zugrunde und hatte sich bewährt. Es sollte deshalb auf freiwilliger Basis unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beibehalten werden (sogenannte Opt-Out-Regelung des § 4 Abs. 2 AzV). Davon wird von den berufsmäßigen Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen auch heute noch Gebrauch gemacht, da diese in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst leisten und ihnen die Opt-Out-Regelung die Ableistung von 24-Stunden-Schichten mit längerer Freistellung ermöglicht. Die Inanspruchnahme des Opt-Out-Modells durch die Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen liegt aber auch im dienstlichen Interesse. Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf höchstens 48 Stunden würde die Organisation des Schichtdienstes beeinträchtigen (nach EU-Recht ist ein 24-Stunden-Schichtdienst im Rahmen einer 48-Stunden-Arbeitswoche nicht zulässig) und dadurch die Funktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehren gefährden.

Im staatlichen Bereich wird von der Werkfeuerwehr Garching der TUM von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht. Um diese Gestaltungsmöglichkeit auch weiterhin zielführend einsetzen zu können, wurde mit Art. 6 Abs. 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2015/2016 (HG 2015/2016) die Möglichkeit eröffnet, für die Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen der Werkfeuerwehr Garching gemäß Art. 60 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) Zuschläge zu vergeben. Wegen der besonderen Maßgaben des Art. 60 Abs. 2 BayBesG wirkt sich dieser Zuschlag allerdings nicht in allen Fällen aus, so dass Alternativen notwendig erscheinen. Werden neue Bezahlungsinstrumente mit Anreizwirkung im Bereich der Berufs- und Werkfeuerwehren geschaffen, bedarf es im Hinblick auf die bisherige Zuschlagsgewährung nach Art. 60 BayBesG einer Konkurrenzregelung, um Doppelzahlungen aus demselben Anlass auszuschließen.

7. Reisekostenerstattung

Die in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) festgelegten Wegstreckenentschädigungssätze wurden durch die Verordnung zur Anpassung der Wegstreckenentschädigung (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WegstrV) vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493, BayRS 2032-4-5-F) mit Wirkung zum 1. August 2008 angehoben. Die aktuellen Wegstreckenentschädigungssätze können daher nicht unmittelbar aus dem Bayerischen Reisekostengesetz entnommen werden.

8. Versorgung

- a) Der Bund führt mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (PSG II, BGBl I S. 2424) zum 1. Januar 2017 einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflegegraden und jeweils drei Fallgruppen nach der Art der erhaltenen Pflegeleistungen ein (§§ 36 bis 38 SGB XI). Die Bemessungsgrundlagen für die Rentenbeiträge bei nicht erwerbsmäßiger Pflege (§ 166 Abs. 2 SGB VI) werden zum 1. Januar 2017 entsprechend angepasst. Im Ergebnis verdoppelt sich damit die Zahl der Fallgruppen von heute sechs auf künftig zwölf, da bei Pflegegrad 1 keine Beitragsleistung erfolgt.

Leisten Beamte und Beamtinnen nicht erwerbsmäßige Pflege, unterliegen auch sie grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI). Erfüllen sie bei Eintritt des Versorgungsfalles die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung oder die Voraussetzungen für den Rentenbezug nicht, tritt die Beamtenversorgung in Form von Pflegezuschlägen vorübergehend oder dauerhaft anstelle der Rentenversicherung ein. Mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern wurde die Berechnung der Pflegezuschläge zwar pauschaliert, aber weiter nach der sozialversicherungsrechtlich definierten Pflegebedürftigkeit gestaffelt (Art. 72 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)). Mit den Rechtsänderungen auf Bundesebene entfällt der bisherige Anknüpfungspunkt in der Beamtenversorgung.

- b) Der Bezug einer gesetzlichen Rente oder von Erwerbseinkommen führt gemäß Art. 27 und 73 BayBeamtVG zum Wegfall vorübergehender Leistungen. Der Wegfall erfolgt auf den Tag genau, was zu verwaltungsaufwändigen Rückrechnungen führt.
- c) Die Dynamisierung der von den Familiengerichten festgesetzten Kürzungsbeträge im Versorgungsausgleich bei Ehescheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bedurfte bisher eines gesonderten Anpassungssatzes, weil sich die Bezüge aus statischen und dynamischen Bestandteilen zusammensetzten. Darüber hinaus ergab sich abhängig von der Ausgestaltung der Bezügeanpassungen zusätzlicher Regelungsbedarf zu den Art. 92 und 93 BayBeamtVG.

B) Lösung

1. Ernennungszuständigkeit

Mit der Änderung von Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG und Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayRiG wird klargestellt, dass die Übertragung der Ernennungskompetenzen durch das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung auf die oberste Dienstbehörde möglich ist und anders als die Delegation auf eine andere Behörde keiner Rechtsverordnung bedarf.

2. Beihilfe

- a) Zur Vereinfachung des Beihilferechts wird der originäre Anspruch für Beamte mit Dienstbezügen auch während der Elternzeit beibehalten.
- b) Kinder, die als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eigenständig gegen das Kostenrisiko u.a. bei Erkrankung abgesichert sind, werden künftig nicht mehr bei der Gewährung eines erhöhten Bemessungssatzes bei einem beamteten Elternteil berücksichtigt.

3. Ausbildungskostenerstattung

Durch die Änderung des Art. 139 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBG wird die Regelungslücke hinsichtlich der Ermittlung des Erstattungsbetrags für Sonderlaufbahnen geschlossen und die zum 1. Januar 2011 geänderte Rechtslage bei der Versorgungslastenteilung berücksichtigt.

4. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

- a) Die Fachhochschule soll in „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ umbenannt werden. Zur Umsetzung der Namensänderung sind das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) sowie weitere gesetzliche Regelungen zu ändern.
- b) Um die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 30. August 2012 (Az.: 2 C 23.10) umzusetzen, wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen.

5. Einstellungshöchstaltersgrenzen

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 21. April 2015 (Az.: 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) nach einer größeren Bestimmtheit der Ermächtigung zum Erlass von Fachlaufbahnverordnungen umzusetzen, soll die Verordnungsermächtigung um eine Regelung ergänzt werden, die die Festlegung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für bestimmte Bereiche ausdrücklich vorsieht.

6. Freiwillig erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Um die Funktionsfähigkeit der Feuerwehren auf Basis der 24-Stunden-Schichten zu gewährleisten, ist es notwendig, alternative finanzielle Anreize zu schaffen, damit die berufsmäßigen Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen auch weiterhin das Opt-Out-Modell nutzen. In Bayern soll daher die Möglichkeit der Zahlung von Prämien als Ausgleich einer freiwillig erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingeräumt werden, um die notwendige Einsatzfähigkeit der staatlichen Werkfeuerwehr in Garching auch auf diesem Wege zu unterstützen und aufrechtzuerhalten. Die Ausgestaltung als „Kann-Regelung“ eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, bei Bedarf dem Beispiel des Staates nach eigener Entscheidung zu folgen. Vergleichbare Regelungen bestehen beim Bund und in einzelnen Ländern (z.B. Nordrhein-Westfalen).

7. Reisekostenerstattung

Die mit der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493, BayRS 2032-4-5-F) festgelegten Wegstreckenentschädigungssätze werden in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayRKG überführt. Die Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 15. Juli 2008 wird aufgehoben.

8. Versorgung

- a) Die Einbeziehung der nicht erwerbsmäßigen Pflege in die Rentenversicherungspflicht soll die soziale Absicherung der Pflegepersonen verbessern (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). An der subsidiären Absicherung in der Beamtenversorgung soll festgehalten werden, ohne den mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern eingeschlagenen Weg der Rechtsvereinfachung zu verlassen. Ziel ist der Ausgleich für die durch die nicht erwerbsmäßige Pflege entstehenden Nachteile in der Alterssicherung durch die sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebene Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 30 Wochenstunden. Der Nachteilsausgleich erfolgt durch einen monatlichen Pauschalbetrag unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit. Die Kinderpflegeergänzungszuschläge werden ebenfalls pauschaliert auf den Betrag des Kindererziehungsergänzungszuschlags nach Art. 71 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Bay-BeamTVG.
- b) Der hohe Verwaltungsaufwand durch die taggenaue Berechnung wird über eine monatsbezogene Abrechnung vermindert.
- c) Durch die Einbeziehung der Stellen- und Erschwerniszulagen in die Bezügeanpassung mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 wurden auch bisher statische Zulagen in die Anpassung einbezogen. Damit entfällt künftig die Notwendigkeit, für die Anpassung der Kürzungsbeträge bei Ehescheidung einen gesonderten Anpassungssatz festzusetzen, in dem das Verhältnis dynamischer zu statischen Bezügebestandteilen Berücksichtigung findet. Eine Vereinheitlichung der Dynamisierungsvorschriften in den Art. 84, 92 und 93 BayBeamTVG wird damit ermöglicht.

C) Alternativen

Alternativ könnten die Regelungen der Fachlaufbahnverordnungen zu Einstellungshöchstaltersgrenzen aufgehoben oder weiterhin mit dem Risiko ihrer Verfassungswidrigkeit angewandt werden. Damit würden aber nicht vertretbare Gefahren für die Funktionsfähigkeit der folgenden Bereiche im öffentlichen Dienst geschaffen: Beamte bestimmter Fachlaufbahnen, Schwerpunkte und Qualifikationsebenen bei der Polizei, bei der Feuerwehr und im Justizvollzug sind ab einem bestimmten Lebensalter aufgrund der physiologischen unaufhaltbaren Alterungsprozesse üblicherweise nicht mehr uneingeschränkt in der Lage, den Anforderungen des Dienstes in vollem Umfang nachzukommen. Durch die Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung soll eine Mindestdienstzeit mit zu erwartender uneingeschränkter Leistungsfähigkeit von rund 20 Jahren sichergestellt werden.

Im Übrigen keine.

D) Kosten**I. Kosten für den Staat**

- a) Die Gewährung von Beihilfeleistungen unter Anwendung eines Bemessungssatzes von 70 Prozent auf alle Beihilfeberechtigten in Elternzeit führt zu Mehrkosten von rd. 1,8 Mio. Euro jährlich.
- b) Der Ausschluss von Kindern im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus dem Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines beamteten Elternteils führt demgegenüber zu Minderausgaben von rd. 50.000 Euro jährlich.
- c) Durch die gesetzliche Normierung der Regelungen für die Ermittlung des Erstattungsbetrags bei Sonderlaufbahnen mit einem kürzeren als dem in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LlbG festgelegten Vorbereitungsdienst werden im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes künftig höhere Erstattungsbeträge für die Ausbildungskosten anfallen als bisher im Vollzug. Der feuerwehrtechnische Bereich wird entgegen dem bisherigen Vollzug bei der gesetzlichen Normierung der Regelungen für die Ermittlung des Erstattungsbetrags bei Sonderlaufbahnen ausdrücklich ausgenommen, da die im feuerwehrtechnischen Bereich tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten eine Ermäßigung des Erstattungsbetrags, wie es die Neufassung des Art. 139 Abs. 4 Satz 2 BayBG vorsieht, nicht rechtfertigen.
- d) Die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Namens sind mit Kosten für die Fachhochschule verbunden (Briefpapier, Türschilder, etc.).
- e) Die neue Prämie als Ausgleich einer freiwillig erhöhten regelmäßigen Arbeitszeit für Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen wird im staatlichen Bereich aller Voraussicht nach zu Mehraufwendungen führen. Deren Höhe hängt entscheidend davon ab, wie viele der im Opt-Out-Modell tätigen Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen der Werkfeuerwehr Garching der TUM weiterhin daran festhalten und wie viele der dort insgesamt rd. 60 Beschäftigten neu hinzukommen. Zudem ist die individuelle Arbeitszeit im Opt-Out-Modell für die Höhe der Prämie entscheidend, sodass eine genaue Bezifferung im Vorfeld nicht möglich ist. Im Doppelhaushalt 2015/2016 wurden für die Werkfeuerwehr der TUM in Garching 66 Vergabemöglichkeiten zur Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 BayBesG geschaffen. Nachdem davon ausgegangen werden kann, dass alle Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen die im Vergleich zum Zuschlag nach Art. 60 BayBesG finanziell attraktivere Prämie in Anspruch nehmen werden, würden sich bei Zugrundelegung einer 56-Stunden-Woche Mehraufwendungen in Höhe von maximal rd. 260.000 Euro ergeben. Den Mehraufwendungen stehen jedoch Einsparmöglichkeiten durch die dann ungenutzten Vergabemöglichkeiten für einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG in Höhe von rd. 180.000 Euro gegenüber.
- f) Durch die Pauschalierung des Pflegezuschlags und des Kinderpflegeergänzungszuschlags werden die jährlichen Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich steigen. Dem stehen nicht quantifizierbare Einsparungen durch die Vermeidung von Verwaltungsaufwand gegenüber, der bei Übertragung systemfremder komplexer rentenrechtlicher Regelungen in der Verwaltung entstehen würde.

II. Kosten für die Kommunen

- a) Die Änderungen des Art. 96 BayBG führen für kommunale Dienstherren zu entsprechenden Mehr- bzw. Minderausgaben.
- b) Durch die gesetzliche Normierung der Regelungen für die Ermittlung des Erstattungsbetrags bei Sonderlaufbahnen mit einem kürzeren als dem in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LlbG festgelegten Vorbereitungsdienst werden im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes künftig höhere Erstattungsbeträge für die Ausbildungskosten anfallen als bisher im Vollzug. Der feuerwehrtechnische Bereich wird entgegen dem bisherigen Vollzug bei der gesetzlichen Normierung der Regelungen für die Ermittlung des Erstattungsbetrags bei Sonderlaufbahnen ausdrücklich ausgenommen, da die im feuerwehrtechnischen Bereich tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten eine Ermäßigung des Erstattungsbetrags, wie es die Neufassung des Art. 139 Abs. 4 Satz 2 BayBG vorsieht, nicht rechtfertigen.
- c) Den Kommunen steht es frei, von der neuen Prämie nach Art. 99b BayBesG Gebrauch zu machen. Davon und von der individuellen Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung der Beamten und Beamtinnen der kommunalen Berufsfeuerwehren hängt ab, in welchem Umfang Mehraufwendungen entstehen. Eine genaue Bezifferung ist daher im Vorfeld nicht möglich.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Versicherungswirtschaft wird vom Aufwand einer ggf. mehrfachen Umstellung des Krankenversicherungsschutzes innerhalb kurzer Zeiträume entlastet. Dies trägt zu einer Entlastung von entsprechenden Verwaltungskosten bei.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 140 wird wie folgt gefasst:
„Art. 140 (aufgehoben)“.
 - b) In der Angabe zu Art. 144 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu Art. 147 wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „dasjenige Mitglied der Staatsregierung zuständig, dessen Geschäftsbereich der Beamte oder die Beamtin zugeordnet ist;“ durch die Wörter „das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung Ernennungsbehörde; dieses kann die Ausübung dieser Befugnisse innerhalb der obersten Dienstbehörde übertragen.“
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3 und das Wort „das“ wird durch das Wort „Das“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Befugnisse“ die Wörter „innerhalb der obersten Dienstbehörde oder“ eingefügt.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Wörter „mit Ausnahme von Halbwaisengeld (Art. 39, 40 BayBeamtVG)“ eingefügt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
²Beihilfe erhalten auch Beamte und Beamtinnen, die während einer Elternzeit keine Bezüge erhalten. ³Satz 1 gilt nicht für
- im Familienzuschlag nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder, die einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
²Der Bemessungssatz beträgt
 1. bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen 50 v.H., während der Inanspruchnahme von Elternzeit 70 v.H.,
 2. bei Ehegatten oder Lebenspartnern sowie bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen 70 v.H.,
 3. bei Kindern und eigenständig beihilfeberechtigten Waisen 80 v.H.“
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigungsfähig“ die Wörter „im Sinn des Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nrn. 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - bbb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 3.
4. Art. 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
²Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte, Beamtinnen, Bewerber und Bewerberinnen im öffentlichen Dienst regelt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Verwaltungsvorschriften.“
5. Art. 139 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Spiegelstrich 2 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Vor Nr. 3 wird das Wort „abzüglich“ gestrichen.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Bei Laufbahnen, in denen die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 LlbG festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes unterschritten wird, ermäßigt sich der nach Satz 1 ermittelte Erstattungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der in den jeweiligen Fachverordnungen festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu der in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 LlbG festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes; dies gilt nicht für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.“
6. Art. 140 wird aufgehoben.
7. Art. 144 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Beihilfe“ wird durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Hinsichtlich von Kindern eines Beamten oder einer Beamtin, eines Richters oder einer Richterin, die am (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) in einem Beamtenverhältnis tätig sind, wird Art. 96 Abs. 1 und 3 Satz 3 in der am (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiter angewendet, bis sie die Ausbildung beendet oder die kindergeldrechtliche Höchstaltersgrenze erreicht haben.“
8. Art. 147 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz – HföDG)“.

2. In der Überschrift zu I. wird nach der Angabe „I.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 „(4) ¹Der HföD kann als weitere Bildungsaufgabe die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den für die jeweiligen Fachlaufbahnen und, soweit gebildet, fachlichen Schwerpunkten oder Ausbildungen geltenden Bestimmungen.“
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7 und in Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Die Aufsicht über die Fachbereiche wird im Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium, das für die jeweilige in Art. 1 Abs. 3 genannte Ausbildung fachlich im Schwerpunkt zuständig ist, ausgeübt.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Das Nähere zu den Abs. 2 bis 4 regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. ²Art. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
6. In der Überschrift zu II. wird nach der Angabe „II.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „ernannt“ die Wörter „und zum Leiter der HföD bestellt“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Für die Zeit des Fachstudiums an der HföD ist der Präsident auch Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes.“
9. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die HföD gliedert sich fachlich in Organisationseinheiten (Fachbereiche). ²Ihre Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie die Bestimmung ihrer Sitze erfolgen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. In Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
13. In der Überschrift zu III. wird nach der Angabe „III.“ das Wort „Teil“ eingefügt und werden die Wörter „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

- bb) Abs. 3 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Der Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrpersonen wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.“
15. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Der Fachbereichsleiter ist für die Durchführung der Evaluation der Aus- und Fortbildung an seinem Fachbereich verantwortlich und stellt die Wahl des Evaluationsbeauftragten sicher.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ werden durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- f) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
16. In der Überschrift zu IV. wird nach der Angabe „IV.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
17. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Master- oder Magistergrad“ durch das Wort „Mastergrad“ ersetzt.
18. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt und wird die Angabe „LlbG“ durch die Wörter „des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.
19. Art. 21 wird aufgehoben.

20. In der Überschrift zu V. wird nach der Angabe „V.“ das Wort „Teil“ eingefügt.
21. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ gestrichen.
22. Art. 25 wird aufgehoben.
23. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25.
24. In Art. 4 Satz 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 23 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Angabe „HföD“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
- Dem Art. 67 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Festlegung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst, die zweite Qualifikationsebene des feuerwehrtechnischen Dienstes und den allgemeinen Vollzugsdienst der Justiz,“ angefügt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 99a folgende Angabe eingefügt:
 „Art. 99b Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst“.
- Art. 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Das Landesamt für Finanzen ist mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unmittelbar nachgeordnet.“

3. In Art. 18 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch die Wörter „des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums Single Euro Payment Area (SEPA)“ sowie die Angabe „59“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „(Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Unterbringungsgesetzes)“ gestrichen.
5. In Art. 42 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „C“ durch die Angabe „C kw“ ersetzt.
6. In Art. 72 Abs. 3 werden die Wörter „Rektoren, Rektorinnen,“ gestrichen.
7. In Art. 91 Abs. 1 werden die Wörter „und der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a)“ durch die Wörter „, der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a) und die Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst (Art. 99b)“ ersetzt.
8. Nach Art. 99a wird folgender Art. 99b eingefügt:

„Art. 99b

**Prämie für freiwillig erhöhte wöchentliche
Regelarbeitszeit im Feuerwehrdienst**

¹Beamten und Beamtinnen im Sinn des Art. 132 BayBG kann bei einer freiwilligen Verlängerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 48 Stunden eine Prämie gewährt werden, sofern keine Dienstbefreiung erfolgt. ²Die Prämie beträgt für jede geleistete 24-Stunden-Dienstschicht bei einer Arbeitszeit von

- | | |
|--------------------------|--------------|
| 1. mindestens 50 Stunden | bis zu 9 €, |
| 2. mindestens 52 Stunden | bis zu 18 €, |
| 3. mindestens 54 Stunden | bis zu 27 €, |
| 4. 56 Stunden | bis zu 36 €. |

³Bei einer kürzeren Schicht verringert sich die Prämie entsprechend. ⁴Eine Prämie wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt. ⁵Auf die Prämie finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.“

9. Art. 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „sowie der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.

10. Anlage 1 Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege²⁾“ durch die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern²⁾“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege³⁾“ durch die Wörter „Direktor, Direktorin bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern³⁾“ ersetzt.
- c) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile „Direktor, Direktorin der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz“ wird gestrichen und nach der Zeile „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ wird die Zeile „Direktor, Direktorin des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz“ eingefügt.
 - bb) Die Zeile „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ wird gestrichen und nach der Zeile „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ eingefügt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin²⁾“ die Zeile „Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin der Landeshauptstadt München“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,30 €“ durch die Angabe „0,35 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,13 €“ durch die Angabe „0,15 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,08 €“ durch die Angabe „0,09 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „0,05 €“ durch die Angabe „0,06 €“ ersetzt.

- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,20 €“ durch die Angabe „0,25 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,10 €“ durch die Angabe „0,12 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,06 €“ durch die Angabe „0,07 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „0,03 €“ durch die Angabe „0,04 €“ ersetzt.
- 2. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 6 Änderung des

Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 114a folgende Angabe eingefügt:

„Art. 114b Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger“.
2. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „ , 22 und 23 Abs. 2“ durch die Angabe „und 22“ ersetzt.
3. Art. 12 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 wird der Zeitraum, in dem der Beamte Grundbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet.“
4. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie endet vorher mit Ablauf des Monats,

 1. der dem Beginn des Bezugs einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung vorhergeht,
 2. in dem der Wegfall der Erhöhung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mitgeteilt wird, weil keine Dienstunfähigkeit mehr vorliegt, oder
 3. der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorhergeht, die nicht nach Abs. 1 Nr. 4 außer Betracht bleiben.“
5. In Art. 32 Abs. 2 werden die Wörter „an die“ durch die Wörter „an den“ ersetzt.
6. Art. 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „an die Stelle“ durch das Wort „anstelle“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. In Art. 46 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der in der Anlagen zur“ durch die Wörter „in Anlage 1 der“ ersetzt.
8. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
9. In Art. 63 Satz 2 werden die Wörter „und Ehrenbeamte“ durch die Wörter „und Ehrenbeamtinnen“ ersetzt.
10. In Art. 70 Satz 2 wird die Angabe „und 84“ durch die Angabe „bis 87“ ersetzt.
11. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „in Höhe von 2,30 € für jeden Monat der Pflege“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wenn der oder die Pflegebedürftige nach Abs. 1 ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes Kind war, wird zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag in Höhe des Betrages nach Art. 71 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für jeden Monat der Pflege gewährt. ²Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.“
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.
12. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie endet vorher mit Ablauf des Monats,

 1. der dem Beginn des Bezugs einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung vorhergeht, oder
 2. der dem Monat des Bezugs von Einkünften vorhergeht, die nicht nach Abs. 1 Nr. 5 außer Betracht bleiben.“
13. In Art. 85 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Vomhundertsätze der“ gestrichen.
14. Art. 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Monatsbetrag“ wird durch das Wort „Betrag“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Vomhundertsätze der“ werden gestrichen.

- cc) Die Wörter „Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind“ werden durch die Wörter „allgemeinen Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Anpassung der Versorgungsbezüge“ durch die Wörter „allgemeine Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.
15. Art. 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Vomhundredsätze der“ gestrichen und die Wörter „Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind“ durch die Wörter „allgemeinen Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Anpassung der Versorgungsbezüge“ durch die Wörter „allgemeine Anpassungen nach Art. 4“ ersetzt.
16. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
17. Nach Art. 114a wird folgender Art. 114b eingefügt:

„Art. 114b

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag für am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger

¹Am 1. Januar 2017 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten die nach Art. 72 in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zustehenden Pflegezuschläge und Kinderpflegeergänzungszuschläge weiter. ²Die Zuschläge nehmen an allgemeinen Bezügeanpassungen nach Art. 4 teil.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

In Art. 15 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Befugnis“ die Wörter „innerhalb der obersten Dienstbehörde oder“ eingefügt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
- § 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013,
 - § 4 Nr. 1, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2016, und
 - § 6 Nr. 1, 11, 16 und 17 am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) tritt die Wegstreckenentschädigungsverordnung (WegstrV) vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493, BayRS 2032-4-5-F) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

- An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern studieren die Nachwuchskräfte des Freistaates Bayern wie auch kommunaler und anderer nichtstaatlicher Dienstherren mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene. Die Fachhochschule verfügt über die Fachbereiche Finanzwesen, Allgemeine Innere Verwaltung, Polizei, Sozialverwaltung, Rechtspflege und Archiv- und Bibliothekswesen. Sie bietet damit eine umfassende Ausbildung für den öffentlichen Dienst in Bayern und muss sich daher als Aushängeschild des öffentlichen Dienstes – auch angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels – attraktiv präsentieren. Sie ist den staatlichen Fachhochschulen gleichwertig (Art. 1 Abs. 6 Bay-FHVRG). Die staatlichen Fachhochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ vorangestellt oder hinzugefügt wird oder dass anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwendet wird (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG). Die Gleichwertigkeit der internen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern soll daher künftig durch die Umbenennung in „Hochschule“ zum Ausdruck kommen; gleichzeitig soll der Name kürzer und moderner werden. Am Status der Fachhochschule soll sich nichts ändern.
- Nach den seit 1. September 2007 geltenden Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 AzV ist die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit und Bereitschaftsdienst im Jahresdurchschnitt auf grundsätzlich 48 Stunden zu begrenzen. Die aktuellen Arbeitszeitregelungen für den Schichtdienst bei den Berufsfeuerwehren und der staatlichen Werkfeuerwehr der TUM in Garching entsprechen zwar diesem Erfordernis. Allerdings bestehen offenbar immer noch Übergangsprobleme, die darauf zurückzuführen sind, dass vor der Anpassung der arbeitsrechtlichen Regelungen an das EU-Recht eine wöchentliche Höchstarbeitszeit (einschließlich Bereitschaftsdienst) von 56 Stunden galt.

Dieses 56-Stundenmodell lag seinerzeit den Arbeitszeitmodellen im Bereich der Berufsfeuerwehren zugrunde und hatte sich bewährt. Es sollte deshalb auf freiwilliger Basis unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beibehalten werden (sogenannte Opt-Out-Regelung des § 4 Abs. 2 AzV). Damit die Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen der Berufsfeuerwehren und der staatlichen Werkfeuerwehr der TUM in Garching auch weiterhin dieses Modell nutzen, wird die Möglichkeit der Zahlung von Prämien als Ausgleich einer freiwillig erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geschaffen. Um Doppelzahlungen aus demselben Anlass auszuschließen, bedarf es im Hinblick auf die bisherige Zuschlagsgewährung nach Art. 60 BayBesG einer Konkurrenzregelung.

3. Die Beamtenversorgung gewährleistet einen subsidiären Nachteilsausgleich für die nicht erwerbsmäßige Pflege von Pflegebedürftigen und tritt in die Absicherung von Pflegeleistungen anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Voraussetzungen für den Rentenbezug nicht oder noch nicht erfüllt sind (Art. 72, 73 BayBeamVG). Der Nachteilsausgleich erfolgt in Form eines pauschalen Pflegezuschlags, der künftig unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit ist. Die anspruchsbegrenzenden Regelungen, wonach der Pflegezuschlag nicht zum Überschreiten der Höchstversorgung oder der während der Pflegezeit erdienbaren Versorgungsanwartschaft führen kann, bleiben unverändert.
4. Die Änderungen bei der Berechnung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungszuschlägen sowie der Berechnung des Kürzungsbetrags im Wege des Versorgungsausgleichs zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungfalls dienen im Wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

1. Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.
2. Eine Namensänderung erfordert die Änderung der Normen des BayFHVRG sowie weiterer gesetzlicher Regelungen.
3. Mit Entscheidung vom 21. April 2015 hat das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) Regelungen der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung mangels hinreichend bestimmter gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Auch die bayerische Ermächtigung zum Erlass von Fachlaufbahnverordnungen dürfte den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Be-

stimmtheitsanforderungen nicht genügen. Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung ist also geboten, um die bestehenden Fachlaufbahnverordnungen auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

(Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes):

Zu Nr. 1:

Aufgrund der Aufhebung von Art. 140 BayBG und Art. 147 Abs. 2 sowie der Änderung der Überschrift des Art. 144 BayBG ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nr. 2:

In der Entscheidung des Bayerischen Dienstgerichtshofs für Richter vom 23. Mai 2013 (Az.: DGH 3/2012) zu Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, der eine mit dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayBG wortgleiche Regelung enthält, stellte das Gericht fest, dass die nach dieser Vorschrift vorgesehene Zuständigkeit dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung ad personam, nicht aber als Leiter bzw. Leiterin der für die Ernennung zuständigen Behörde übertragen sei. Eine Übertragung der Ernennungsbefugnis auf andere Behörden sei aufgrund der gesetzlichen Regelung in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayRiG nur mittels Rechtsverordnung möglich. Dies gelte auch für die Delegation auf Beamte oder Beamtinnen innerhalb der vom zuständigen Mitglied der Staatsregierung geleiteten obersten Dienstbehörde, so dass eine Übertragung in anderer Form, z.B. durch Geschäftsordnungen, nicht zulässig sei.

Nach der bisherigen Rechtsauffassung wurde die Übertragung der Ernennungszuständigkeit auf das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung als Übertragung der Ernennungsbefugnis auf die jeweilige oberste Dienstbehörde (Staatskanzlei bzw. Staatsministerien), über die das jeweilige Mitglied der Staatsregierung als Leiter bzw. Leiterin der Behörde und damit als unmittelbarer Dienstvorgesetzter die Dienstaufsicht ausübt, gesehen. Im Rahmen der mit der Dienstaufsicht einhergehenden Weisungsbefugnis sind in der Praxis Teile der dem jeweiligen Mitglied der Staatsregierung zustehenden Kompetenzen, in der Regel durch Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen oder Geschäftsverteilungspläne, delegiert.

Bereits aus der Formulierung in Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung, wonach die Ernennung der übrigen Beamten und Beamtinnen auch durch vom zuständigen Staatsminister bzw. der zuständigen Staatsministerin beauftragte Behörden erfolgen kann, lässt sich entnehmen, dass der Verfassungsgeber von einer Übertragbarkeit der Ernennungskompetenz in sachlicher Hinsicht ausging. Wenn dementsprechend die

Delegation der Ernennungszuständigkeit auf andere Behörden, die nach dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung unterhalb der obersten Dienstbehörde angesiedelt sind, zulässig ist, impliziert dies erst recht die Möglichkeit, die Ernennungszuständigkeit durch die ohnehin sachlich zuständige oberste Dienstbehörde, vertreten durch mittels Geschäftsordnung bevollmächtigte Beamte oder Beamtinnen ausüben zu lassen. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung stellt keine Anforderungen an die Form der Beauftragung, so dass die Übertragung der Ernennungszuständigkeit auch durch Geschäftsordnung erfolgen kann. Diese Form der Übertragung war nach dem Beschluss des DGH in dem dort zu entscheidenden Fall als nicht ausreichend angesehen worden, da in der maßgeblichen gesetzlichen Regelung keine Ausnahme bezüglich der Übertragung der Zuständigkeit vom zuständigen Mitglied der Staatsregierung auf die oberste Dienstbehörde vorgesehen ist.

Um die in der Praxis häufig durchgeführte Delegation von (Teilen der) Ernennungskompetenzen nicht nur auf andere Behörden, sondern auch auf Beamte oder Beamtinnen der obersten Dienstbehörden weiterhin rechtsicher zu ermöglichen, wird Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG entsprechend der in Art. 55 Nr. 4 der Verfassung vorgesehenen Formulierung klarer gefasst.

Zu Nr. 3:

zu Buchst. a:

zu Doppelbuchst. aa:

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 12. August 2015 (Az.: RO 8 K 15.128) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Januar 2015 (Az.: 14 C 12.2496) wird die bisher in § 2 Abs. 2 Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) enthaltene Regelung, wonach nur Vollwaisen im versorgungsrechtlichen Sinn einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe haben, rechtlich aufgewertet und im BayBG normiert.

zu Doppelbuchst. bb:

Satz 2 (neu)

Im neuen Satz 2 wird anstelle des bislang in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayBG nachrangig ausgestalteten Anspruchs auf Krankenfürsorgeleistungen ein eigenständiger Anspruch auf Beihilfe für Eltern in Elternzeit eingeführt, die keine unschädliche Teilzeittätigkeit während der Elternzeit ausüben. Die zutreffende Feststellung des aufgrund der bisherigen Nachrangigkeit zuständigen Beihilfeträgers hat zunehmend zu Abgrenzungsproblemen geführt. Hiervon betroffen sind insbesondere Fallgestaltungen, in denen die Elternteile nach unterschiedlichen Grundlagen des Bundes und der Länder Anspruch auf Krankenfürsorgeleistungen haben. Aber auch die heute vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern bei der Inanspruchnahme

der Elternzeit erschweren die Feststellung des Beihilfeanspruchs, aus dem die Absicherung des Elternteils in Elternzeit erfolgt. Ziel ist es deshalb, das Beihilferecht zu vereinfachen und hierzu den originären Beihilfeanspruch des Beamten mit Dienstbezügen auch während der Elternzeit beizubehalten. Dadurch werden zeitaufwändige Nachfragen beim Dienstherrn des anderen Elternteils entbehrlich, die Gewährung von Beihilfeleistungen – und damit eine Refinanzierung der verauslagten Aufwendungen der Eltern – kann zügiger erfolgen. In einer ganzen Reihe von Konstellationen ist die Rechtslage insoweit nur noch äußerst schwer administrierbar und für die betroffenen jungen Familien kaum mehr überschaubar, was auch die staatliche Rechnungsprüfung gerügt hat.

Satz 3 (neu)

Mit der Änderung des Kindergeldrechts im Jahr 2011 wurde die weitgehend einkommensunabhängige Gewährung von Kindergeld eingeführt. Auch wirtschaftlich selbständige Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können damit nach Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Urteil vom 22. Juni 2015 (Az.: 14 BV 14.2067) unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 3 Satz 3 BayBG zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes bei einem beamteten Elternteil beitragen.

Da Kinder, die als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eigenständig gegen das Kostenrisiko u.a. bei Erkrankung abgesichert sind und als Anwärter zur Bestreitung der erforderlichen Beiträge für eine kostengünstige beihilfekonforme private Krankenversicherung auf Anwärterbezüge zurückgreifen können, ist eine finanzielle Entlastung eines beamteten Elternteils in Form der Gewährung eines erhöhten Bemessungssatzes sachlich nicht gerechtfertigt, auch wenn der Anwärter die Stellung eines zweiten Kindes hat. Hat der Beamte neben dem Anwärter-Kind noch mindestens zwei weitere Kinder, verbleibt es – wie bisher – aus der Sicht des beamteten Elternteils bei dem erhöhten Bemessungssatz nach Art. 96 Abs. 3 Satz 3 BayBG. Eine rechtssichere Regelung dieser Einschränkung ist nur bei einer normativen Regelung gewährleistet.

zu Buchst. b:

zu Doppelbuchst. aa:

Durch die Einfügung des neuen Teilsatzes wird die bisherige Abrechnung mit einem Bemessungssatz von 70 v.H. für alleinstehende Eltern in Elternzeit in Art. 96 BayBG übertragen und auf alle Beamtinnen und Beamte in Elternzeit ausgedehnt unabhängig davon, ob eine Beurlaubung ohne Bezüge vorliegt oder eine Elternzeit unschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Damit werden alle Eltern in der Familiengründungs- oder -erweiterungsphase finanziell entlastet.

zu Doppelbuchst. bb:

Der Verweis auf Abs. 1 dient der Klarstellung, dass im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder, die als Anwärter im Vorbereitungsdienst selbstständig gegen das Kostenrisiko bei Erkrankungen abgesichert sind, nicht zur Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes der Eltern herangezogen werden können.

zu Doppelbuchst. cc:

Durch die Abschaffung des Eigenanteils von 6 € für jede ärztliche Liquidation (Art. 15 Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) verloren die Ausnahmen von der Erhebung des Eigenanteils von 6 € ihre Bedeutung. Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 4:

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlässt regelmäßig zur Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern Verwaltungsvorschriften (Teilhaberichtlinien). Die Regelung des Art. 99 BayBG wird diesbezüglich angepasst; im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines eigenständigen Anspruchs auf Beihilfe während der Elternzeit (vgl. Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb).

Zu Nr. 5:

zu Buchst. a:

Aufgrund der zum 1. Januar 2011 geänderten Rechtslage bezüglich Versorgungslastenteilung ist die Regelung in Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayBG in ihrer bisherigen Fassung entbehrlich geworden. Damit wird im allgemeinen Beamtenrecht der nunmehr im Versorgungsrecht (auch länderübergreifend) normierten Wertung gefolgt, wonach stets der aufnehmende Dienstherr (Versorgungsdienstherr) die Versorgungslasten für die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu tragen hat.

zu Buchst. b:

Die Höhe des Erstattungsbetrags wird sowohl in der zweiten Qualifikationsebene als auch in der dritten Qualifikationsebene pauschal nach Art. 139 Abs. 4 BayBG ermittelt. Dabei ist der Gesetzgeber bisher jedoch davon ausgegangen, dass die Dauer des Vorbereitungsdienstes beim Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene zwei Jahre und beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene drei Jahre beträgt (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 LfBG). Nicht gesondert berücksichtigt wurden Laufbahnen, bei denen nach den geltenden Rechtsvorschriften (erheblich) kürzere als die in Art. 8 Abs. 2 LfBG festgelegten Vorbereitungsdienste vorgesehen sind (z.B. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt

feuerwehrtechnischer Dienst: Vorbereitungsdienst beim Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene zwölf Monate (§ 18 Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst – FachV-Fw), beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ein Jahr (§ 24 FachV-Fw) oder z.B. Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst: Vorbereitungsdienst beim Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene 15 Monate (§ 14 Abs. 1 Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst – FachV-btuD), beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zwölf Monate (§ 7 Abs. 1 Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst in Bayern – ZAPO/gtD)).

Mit der Neufassung des Art. 139 Abs. 4 Satz 2 BayBG wird nun bei der Ermittlung der Höhe des Erstattungsbetrags den Laufbahnen mit kürzeren als den in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 LfBG festgelegten Vorbereitungsdiensten Rechnung getragen.

Beispiel:

Ein Beamter des bautechnischen Verwaltungsdienstes (QE 2), 15-monatiger Vorbereitungsdienst (§ 14 Abs. 1 FachV-btuD), wechselt vom Freistaat Bayern an die Kommune X. Die Höhe des nach Art. 139 Abs. 4 Satz 1 BayBG ermittelten Erstattungsbetrags beträgt 32.800 €. Zur Erstattung anzufordern sind nach Art. 139 Abs. 4 Satz 2 BayBG:

15/24 aus 32.800 € = 20.500 €

Für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, wird allerdings von der Ermäßigung des Erstattungsbetrags abgesehen, da die tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten in diesem Bereich um ein Vielfaches höher als beispielsweise im Vorbereitungsdienst der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Allgemeine Innere Verwaltung sind. Dies liegt daran, dass die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes verschiedene kostenintensive Speziallehrgänge, die v.a. bei externen Einrichtungen (z.B. Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen, andere Berufsfeuerwehren) angeboten werden, absolvieren müssen, um die Qualifikationsprüfung bestehen zu können. Die Ausbildungskosten (die sich v.a. aus Lehrgangsgebühren zusammensetzen) liegen in der zweiten Qualifikationsebene bei ca. 40.000 € (im Verwaltungsdienst ca. 8.000 €) und in der dritten Qualifikationsebene bei ca. 50.000 € (Verwaltungsdienst ca. 20.000 €). Die tatsächlichen Gesamtkosten der Ausbildung (Besoldung und Ausbildungskosten) liegen in der zweiten Qualifikationsebene bei ca. 54.000 € (Verwaltungsdienst ca. 36.000 €) und in der dritten Qualifikationsebene bei ca. 120.000 € (Verwaltungsdienst ca. 65.000 €). Eine Ermäßigung des Erstattungsbetrags erscheint daher gemessen an den tatsächlichen überdurchschnittlichen Ausbildungskosten nicht gerechtfertigt.

Art. 139 Abs. 4 Satz 2 BayBG wird nicht angewandt bei Laufbahnen, bei denen die Ausbildung im Arbeitnehmerverhältnis und nicht durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes erfolgt.

Zu Nr. 6:

Auf Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird Art. 140 BayBG mangels praktischer Anwendungsfälle aufgehoben.

Zu Nr. 7:

Durch die Erweiterung der Übergangsregelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass es bei dem beamteten Eltern- teil zeitlich befristet bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes als Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, spätestens bis zum Zeitpunkt, zu dem das Kind die Höchstaltersgrenzen zum Bezug von Kindergeld und damit einen entsprechenden Anteil im Familienzuschlag erreicht, bei dem bisher erhöhten Erstattungssatz im Sinn des Art. 96 Abs. 3 Satz 3 BayBG (70 v.H.) verbleibt.

Zu § 2

(Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern):

Zu Nrn. 1, 3 bis 5, 7, 8 bis 10, 14, 15, 18, 21, 24:

In mehreren Artikeln sind redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) erforderlich, auf die in den folgenden Ausführungen nicht im Einzelnen eingegangen wird.

Zu Nrn. 2, 6, 13, 16, 20:

Redaktionelle Änderung. Die Gliederungseinheiten erhalten neben der Inhaltsangabe und der Zählbezeichnung eine Artbezeichnung.

Zu Nr. 3 Buchst. c:

Die Regelung des bisherigen Art. 21 wird ohne inhaltliche Änderung redaktionell im neuen Art. 1 Abs. 4 verortet.

Zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. b:

Aufgrund des neuen Satz 3 wird Absatz 2 entbehrlich und kann aufgehoben werden. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Handhabung ist damit nicht verbunden.

Zu Nrn. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Buchst. c Doppelbuchst. bb, Buchst. d Doppelbuchst. Bb, Buchst. e: Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung: Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen wird einheitlich im neuen Abs. 5 geregelt.

Zu Nr. 7 Buchst. c:

Folgeänderung der Rechtsbereinigung in Art. 2.

Zu Nr. 8:

Zu Buchst. a:

Die Regelung stellt klar, dass neben dem beamtenrechtlichen Ernennungsstatbestand zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin auch eine organisationsrechtliche Bestellung zum Leiter bzw. zur Leiterin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern durch die Staatsregierung erforderlich ist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Aufgrund eines Fehlers wurde die letzte Änderung gemäß § 14 des Bayerischen Disziplinargesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so dass die exakte Fassung unklar geworden ist. Daher wird Art. 6 Abs. 2 Satz 4 insgesamt neu gefasst.

Zu Nr. 9 Buchst. b:

Soweit die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters betroffen ist, ist die Vorschrift redundant, da dies bereits in Art. 6 Abs.1 Satz 1 geregelt ist. Soweit es um eine gutachterliche Stellungnahme bei der Bestellung der Fachbereichsleiter geht, ist eine gesetzliche Grundlage nicht erforderlich. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 10:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Änderung und Kürzung.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Folgeänderung der Rechtsbereinigung in Art. 2.

Zu Buchst. c:

Die Vorschrift ist entbehrlich geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 11 und 12 Buchst. a:

Folgeänderung der Rechtsbereinigung in Art. 2.

Zu Nr. 12 Buchst. b:

Die Rolle des Fachbereichsleiters in der Evaluation wird in Art. 15 abschließend geregelt. Art. 12 Abs. 3 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 14 Buchst. b und c:

Redaktionelle Änderung und Kürzung.

Zu Nr. 14 Buchst. d:

Die Anwendbarkeit des Art. 78 Abs. 1 Buchst. f Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird daher aufgehoben. Die bislang ausgeschlossenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Gesamtpersonalrats hinsichtlich der hauptamtlichen Lehrpersonen gelten künftig uneingeschränkt.

Mit der Neuregelung, den Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrpersonen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln, wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 30. August 2012 (Az.: 2 C 23.10) Rechnung getragen.

Zu Nr. 15 Buchst. b, d, e und f:

Die Rolle des Fachbereichsleiters in der Evaluation wird nunmehr in Art. 15 abschließend geregelt.

Zu Nr. 17:

Redaktionelle Änderung und Kürzung.

Zu Nr. 19:

Der bisherige Art. 21 wird redaktionell im neuen Art. 1 Abs. 4 verortet.

Zu Nr. 22:

Die Verordnungsermächtigung wird künftig im neuen Art. 3 Abs. 5 geregelt. Weitere Anwendungsfälle für diese Ermächtigung gibt es nicht. Alle übrigen Verordnungsermächtigungen des Gesetzes richten sich an die Staatsregierung.

Zu § 3 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes):

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern.

Zu Nr. 2:

Mit Urteil vom 21. April 2015 (Az.: 2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) hat das Bundesverfassungsgericht besondere Anforderungen an die Bestimmtheit eines Gesetzes formuliert, das den Ordnungsgeber zur Regelung einer Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis ermächtigt. Danach muss der Gesetzgeber selbst die Leitentscheidung über die Einführung von Einstellungshöchstaltersgrenzen treffen. Eine pauschale Verordnungsermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens genügt nicht.

Bisher stützen sich die Regelungen besonderer Einstellungshöchstaltersgrenzen in den Fachlaufbahnverordnungen auf Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LfBG, der allgemein zur Regelung der „Zulassung zu einer Fachlaufbahn, zu gebildeten fachlichen Schwerpunkten und zu einer Qualifikationsebene“ ermächtigt. Durch die Ergänzung dieser Ermächtigung um eine Regelung, die die Festlegung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für bestimmte Bereiche ausdrücklich vorsieht, soll den Bestimmtheitsanforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden. Dadurch wird für die Regelungen der Ordnungsgeber (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FachV-Fw, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz – FachV-Pol/VS, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über fachliche Schwerpunkte in der Fachlaufbahn Justiz – FachV-J) eine rechtssichere Grundlage geschaffen.

Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung, insbesondere bei der Festlegung der Höhe der Altersgrenze, haben die Ressorts aber auch die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts zur materiellen Zulässigkeit von Einstellungshöchstaltersgrenzen zu beachten. Soweit die Einführung einer Höchstaltersgrenze nicht dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG entspricht, bedarf sie eines rechtfertigenden Grundes. Das Lebensalter ist grundsätzlich eine eignungs Fremde Eigenschaft, kann aber zulässiges Einstellungskriterium sein, um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit zu gewährleisten. Zur Begründung können hier das Lebenszeit- und das Alimentationsprinzip angeführt werden, weil diese nach ihrem Sinn und Zweck der Gewährleistung der mit Verfassungsrang ausgestatteten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dienen (Art. 33 Abs. 5 GG). Einstellungshöchstaltersgrenzen können demnach im Zusammenspiel mit den Ruhestandsgrenzen eine wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems darstellen. Als Rechtfertigungsgrund kommen auch die nicht vertretbaren Gefahren für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bereichen der Feuerwehr, der Polizei und des Justizvollzugs in Betracht. Dabei können zum Beispiel empirische Erkenntnisse über das Lebensalter zu berücksichtigen sein, ab dem Beamte und Beamtinnen bestimmter Fachlaufbahnen, Schwerpunkte und Qualifi-

kationsebenen üblicherweise nicht mehr uneingeschränkt in der Lage sind, den Anforderungen des Dienstes in vollem Umfange nachzukommen. Die festzulegende Höchstaltersgrenze kann sich dann durch Abzug einer Mindestdienstzeit mit zu erwartender uneingeschränkter Leistungsfähigkeit von rund 20 Jahren ergeben.

Feuerwehr: Derzeit sind Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des feuerwehrtechnischen Dienstes nur vor Vollendung des 29. Lebensjahres möglich. Damit soll die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehr sichergestellt werden. Viele Einsätze stellen an die Bediensteten der zweiten Qualifikationsebene außerordentlich hohe physische und psychische Anforderungen, die regelmäßig nur allein von jüngeren Beamtinnen und Beamten erfüllt werden können. Im Gegensatz zur dritten und vierten Qualifikationsebene, bei denen Führungsaufgaben im Vordergrund stehen, ist die Tätigkeit der zweiten Qualifikationsebene ganz überwiegend durch körperliche Tätigkeiten gekennzeichnet. Löscheinsätze erfordern stets schwere Schutzkleidung und Atemschutz. Einsatzbekleidung, Helm, Feuerwehrsicherheitsgurt und Pressluftatmer wiegen zusammen etwa 30 kg. Besondere körperliche Anforderungen stellt auch die Rettung von Menschen aus Gefahrensituationen wie etwa aus Fahrzeugen, Maschinen, eingestürzten Gebäuden und anderen Notlagen.

In den Bereichen Brandbekämpfung und Personenrettung ist empirisch zu beobachten, dass aufgrund abnehmender physischer Leistungsfähigkeit des Menschen mit fortschreitendem Alter nur in Einzelfällen noch Beamtinnen und Beamte uneingeschränkt tätig sind, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben. Dies wird durch Studien in der Sport- und Arbeitsmedizin bestätigt. Mit zunehmendem Lebensalter kommt es zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungen, der Muskulatur und der Ausdauer des menschlichen Körpers. Gerade diese physischen Funktionen sind indes von maßgeblicher Bedeutung.

Die älteren Beamtinnen und Beamten, die die physischen Anforderungen für die Aufgabenbereiche Brandbekämpfung und Personenrettung nicht mehr erfüllen, werden in anderen Bereichen der Berufsfeuerwehr weiterbeschäftigt. Eine nachhaltige Organisation der Berufsfeuerwehr erfordert jedoch, dass die älteren Beamtinnen und Beamten, wenn sie in physisch weniger fordernde Aufgabenbereiche der Berufsfeuerwehr wechseln, durch lebensjüngere Beamtinnen und Beamte ersetzt werden. Dies setzt ein angemessenes Verhältnis zwischen altersgeeigneten und jugenderfordernden Dienstposten voraus. Dienstposten mit geringeren physischen Anforderungen sind jedoch nur begrenzt vorhanden. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Anreizes zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen muss ein Überhang an Beamtin-

nen und Beamten, für die altersgeeignete Dienstposten in nicht ausreichender Anzahl verfügbar wären, vermieden werden.

Polizei: Bei Einsatzkräften des Polizeivollzugsdienstes, von denen eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit erwartet werden muss, ist das Lebensalter als eignungsimmanente Eigenschaft anzusehen.

Daher haben Polizeien der Länder und des Bundes grundsätzlich Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst definiert. Der bundesweite Durchschnitt liegt für Einstellungen in der zweiten Qualifikationsebene bei 29 Jahren und für Einstellungen in der dritten Qualifikationsebene bei 32 Jahren.

Die Altersgrenzen tragen den besonderen physischen und psychischen Anforderungen Rechnung, die der Polizeivollzugsdienst mit Blick auf die im Polizeiaufgabengesetz (PAG) und in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse stellt. Dazu gehören Tätigkeiten wie die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Gewahrsamnahme/Fesselung widerständiger Personen, die Verfolgung verdächtiger und flüchtiger Personen, die Eigensicherung bei Angriffen auf die Beamten und Blaulichtfahrten, außerdem die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Umstände wie das Tragen einer Dienstwaffe und der Schichtdienst rund um die Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Das Vorliegen der besonderen körperlichen und gesundheitlichen Eignung für die vorgenannten Tätigkeiten wird vor der Einstellung anhand der sog. „Polizeidienst-tauglichkeit“ bestimmt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FachV-Pol/VS), deren Kriterien in der bundesweiten Polizeidienstvorschrift 300 definiert sind. Die Polizeidiensttauglichkeit im Zeitpunkt der Einstellung erlaubt allerdings keine Aussage über die künftige Entwicklung der Leistungsfähigkeit.

Die physische Leistungsfähigkeit sinkt aufgrund medizinischer Erfahrung mit zunehmendem Alter. Die vorgenannten Tätigkeiten erfordern Kraft, Ausdauer und in besonderem Maße Reaktionsschnelligkeit und Konzentrationsfähigkeit über eine längere Zeitspanne hinweg (z.B. bei Blaulichtfahrten). Darüber hinaus stellt der rund um die Uhr zu leistende Schichtdienst eine besondere Belastung dar. Wissenschaftliche Studien (vgl. nur Wirtz und Nachreiner, Lebensarbeitszeit und Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit, ZfA [Zeitschrift für Arbeitswissenschaft] 2011, 198, siehe die nachfolgende Abbildung) belegen, dass Schichtdienst von jüngeren Beamtinnen und Beamten im Regelfall leichter bewältigt werden kann und im fortgeschrittenen Alter bzw. mit zunehmender Dauer im Schichtdienst zu gesundheitlichen Problemen und damit zu krankheitsbedingten Ausfallzeiten und zur Polizeidienstunfähigkeit führen kann. Eine angemessenen niedrige Einstellungshöchstaltersgrenze führt damit mittelbar zur Vermeidung von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen.

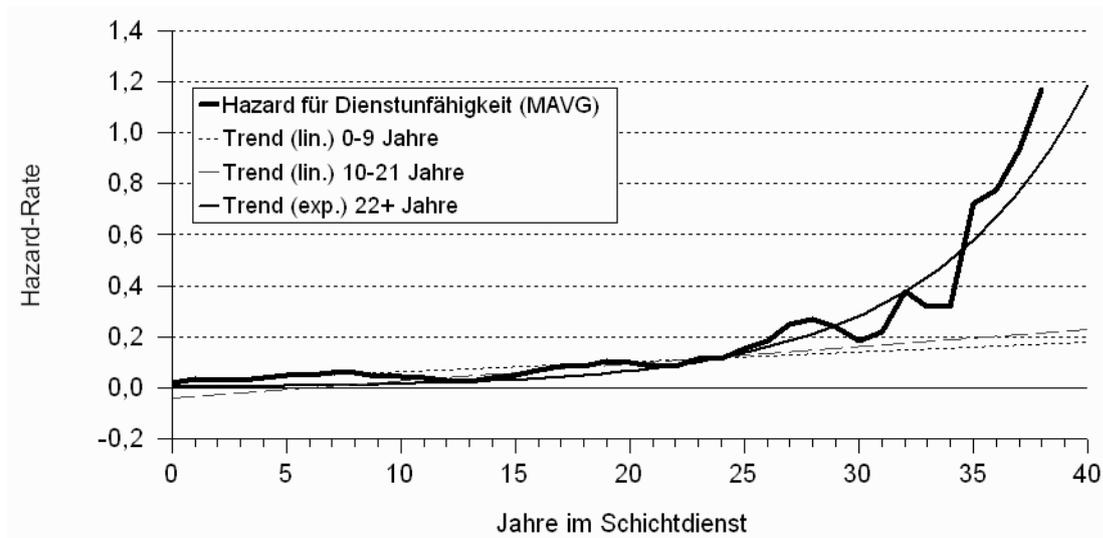
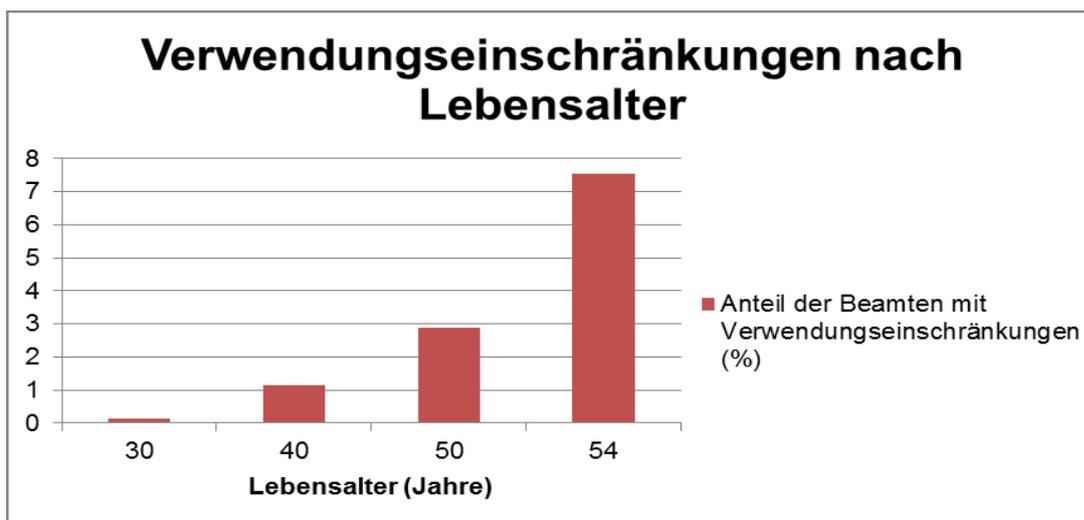


Abbildung: Risiko (kumulierte Hazard-Rate und Trends der Hazard-Rate) für den Austritt aus dem Polizeidienst wegen polizeiärztlich diagnostizierter Dienstunfähigkeit, in Abhängigkeit von der Zeit im Schichtdienst in Jahren. (MAVG = gleitende Mittelwerte)

Quelle: Wirtz und Nachreiner, Lebensarbeitszeit und Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit, ZfA (Zeitschrift für Arbeitswissenschaft) 2011, 198

Dies lässt sich auch durch Statistiken belegen, die bei der Bayerischen Polizei erhoben wurden. So steigt der Anteil der Polizeivollzugsbeamten mit Verwendungseinschränkungen mit zunehmendem Alter kontinuierlich, ab einem Alter von 50 Jahren aber signifikant und überproportional an. Weisen unter den

30-jährigen Beamten lediglich 0,13 v.H. Verwendungseinschränkungen auf, sind es bei den 40-jährigen 1,13 v.H., bei den 50-jährigen 2,88 v.H. und den 54-jährigen dann bereits 7,56 v.H..



In Folge dieser Einschränkungen kommt es zunächst in der Regel zu krankheitsbedingten Ausfallzeiten. Die Beamtinnen und Beamten stehen ihren Dienststellen

für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nur noch eingeschränkt zur Verfügung, können oftmals keinen Außen- oder Streifendienst oder Dienst zu Nachtzeiten

mehr verrichten. Dies wirkt sich massiv auf die Leistungsfähigkeit der Bayerischen Polizei aus. Der Dienstherr muss entsprechend zusätzliches Personal bereitstellen bzw. nach einer entsprechenden Verwendung suchen, die von dem Beamten trotz der Einschränkungen noch ausgeübt werden kann. Insofern gelten die Ausführungen zur Feuerwehr entsprechend.

Diese Befunde werden durch Zahlen des Schichtdienstes bestätigt, wie sie sich aus folgender Grafik ergeben. Die höheren Zahlen gegenüber den Verwendungseinschränkungen beruhen mit darauf, dass Beamte, die ihre Kräfte schwinden sehen, auch freiwillig Dienstposten ohne Schichtdienst anstreben, bevor Beeinträchtigungen formal festgestellt werden.

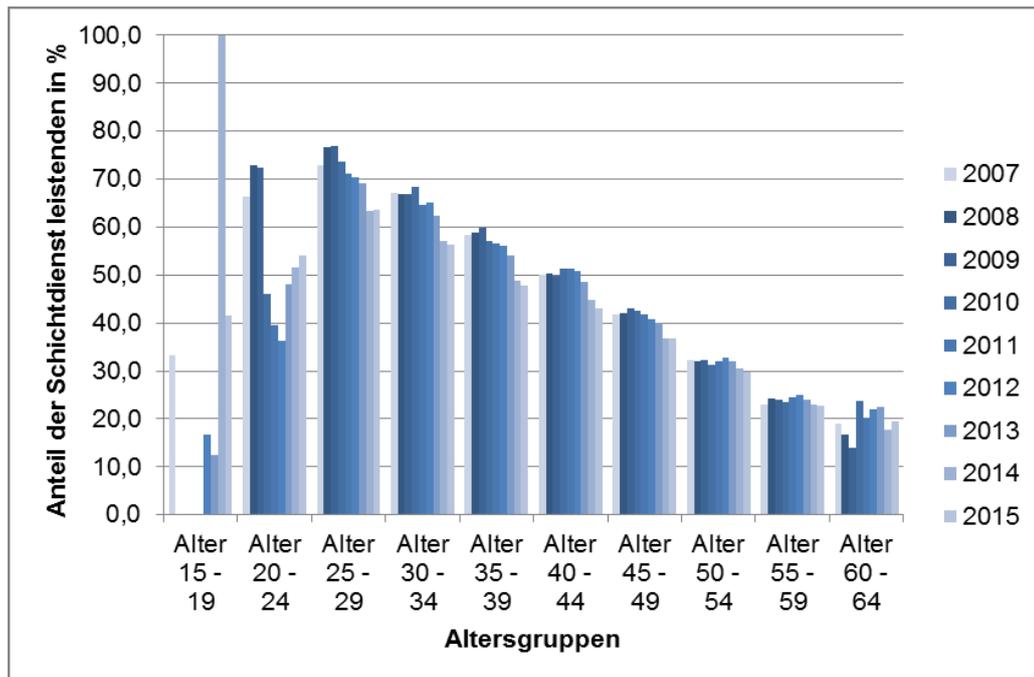


Abbildung: Anteil der Schichtdienst leistenden Beamten an der Gesamtzahl der Polizeivollzugsbeamten des Freistaates Bayern in definierten Altersgruppen (ohne Beamte in Ausbildung).

Aus den beschriebenen Erkenntnissen folgt, dass eine möglichst frühzeitige Einstellung in den Polizeivollzugsdienst für die Leistungsfähigkeit der Bayerischen Polizei insgesamt von herausragender Bedeutung ist. Es erscheint zum Erhalt dieser Leistungsfähigkeit unabdingbar, dass die eingestellten Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Ausbildung möglichst lange uneingeschränkt, d.h. im Hinblick auf alle vollzugspolizeilichen Aufgaben Dienst im Wechselschichtmodell leisten können.

Basierend auf den statistischen Erhebungen wird mit einer Altersgrenze von etwa 30 Jahren auch der vom Bundesverfassungsgericht explizit angeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Sinne eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Recht auf Zugang zu bestimmten öffentlichen Ämtern und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der Organisation Polizei gewahrt. In der konkreten Ausgestaltung ermöglicht sie es den Bewerberinnen und Bewerbern, sich auch nach einer abgeschlossenen Ausbildung, einem absolvierten Studium und regelmäßig auch einigen Jah-

ren Berufserfahrung noch für die Bayerische Polizei zu entscheiden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung reicht die Zeitspanne zwischen Beendigung der Schulzeit und der Vollendung des 30. Lebensjahres aus, um sich der eigenen beruflichen Präferenzen bewusst zu werden.

Eine Höchstaltersgrenze von 30 Jahren würde sich auch im bundesweiten Durchschnitt bewegen (siehe oben). Die verbleibenden geringfügigen Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern sind damit zu erklären, dass Laufbahnrecht, Versorgungsrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht in die Zuständigkeit der Länder fallen. Dabei können die Regelungen, aber auch die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung von Land zu Land erheblich variieren, z.B. hinsichtlich Laufbahnstruktur (zwei- oder dreigeteilte Laufbahn), regulärem Ruhestandseintrittsalter, Aufgabenschwerpunkten (Flächenland, Stadtstaat), Dauer der Ausbildung etc. Auch ein gewisser Ermessensspielraum muss dem jeweiligen Landesgesetzgeber verbleiben, ohne dass dadurch die grundsätzliche

Notwendigkeit von Einstellungshöchstaltersgrenzen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Organisationen infrage gestellt werden muss.

Justizvollzug: Zur Erfüllung seines Auftrags muss der Strafvollzug sich auf eine breite Basis an dienst erfahrenen Beamten im uniformierten Dienst stützen können. Der ständige und unmittelbare Kontakt mit oftmals schwierigen und manipulativen, bisweilen auch gewaltbereiten Gefangenen stellt besondere Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Beamten. Gefordert ist zudem die Beherrschung einer umfangreichen Palette an Handlungsoptionen, die über die Anwendung von Vorschriften und angelerntem Wissen weit hinausgehen und nicht allein im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes vermittelt, sondern ausschließlich durch jahrelange Praxis erworben werden können. Die im täglichen Dienstbetrieb anhand konkreter Fallgestaltungen erworbene Erfahrung der Bediensteten ist nicht nur ein maßgeblicher Faktor bei der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten, sie befähigt die Mitarbeiter auch dazu, noch besser an der Resozialisierung der Gefangenen mitzuwirken.

Zur Sicherstellung eines geordneten Strafvollzugs ist es unumgänglich, auf einen ausreichend großen Anteil an dienst erfahrenen Mitarbeitern zurückgreifen zu können. Dazu ist es erforderlich, nach dem Vorbereitungsdienst zunächst die notwendige Erfahrung aufzubauen und diese anschließend über einen angemessenen Zeitraum hinweg gewinnbringend für den Strafvollzug und damit letztlich zum Schutz der Bevölkerung einzusetzen. Krisensituationen im Justizvollzugsbetrieb wird ein Justizvollzugsbeamter erst nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (nach Abschluss der achtzehnmonatigen Ausbildung) selbständig bewältigen können. Jüngere Beamte können im Dienst am Gefangenen in der Regel nur zusammen mit einem solchen erfahrenen Beamten eingesetzt werden.

Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes treten nach Art. 130 BayBG bereits mit 62 Jahren in den Ruhestand. Die derzeitige Höchstaltersgrenze von 35 Jahren erlaubt also nach der Ausbildung von anderthalb Jahren und der Zeit des Erfahrungsaufbaus von fünf Jahren noch eine Dienstzeit von rund zwanzig Jahren, in denen der Beamte ohne Einschränkungen eingesetzt werden kann.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nr. 8).

Zu Nr. 2:

Die Änderung des Art. 14 Satz 1 ist rein redaktionell und dient der formellen Richtigstellung der jeweiligen Bezeichnung von Staatsministerium und Landesamt.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift regelt die Kostenübernahme durch den Berechtigten oder die Berechtigte bei Überweisung der Besoldung ins Ausland. In Art. 18 Satz 2 Halbsatz 2 BayBesG wird künftig nicht mehr auf das Gebiet der Europäischen Union, sondern auf den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA abgestellt.

Zu Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung. Die in Bezug genommene Rechtsvorschrift ist durch das BayMRVG vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222) mit Wirkung vom 1. August 2015 entfallen.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Anpassung. Mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz (ProfBesReformG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die Besoldung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen neu geregelt und die Besoldungsordnung „W“ als Ersatz für die Besoldungsordnung „C“ eingeführt. Für Bestandsfälle wird die Besoldungsordnung „C“ übergangsweise fortgeführt und mit dem Zusatz „kw“ versehen.

Zu Nr. 6:

Redaktionelle Anpassung. Mit dem BayHSchG vom 23. Mai 2006, das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 geändert worden ist, wurde die Präsidialverfassung wieder für alle bayerischen Universitäten vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand bei der Leitung der Hochschule ein Wahlrecht zwischen einer Rektoratsverfassung oder einer Präsidialverfassung. Infolge Zeitablaufs werden die Universitäten nur noch von Präsidenten und Präsidentinnen geleitet. Die Grundordnungen der Universitäten können nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG noch vorsehen, dass die Präsidenten und Präsidentinnen die Bezeichnung Rektor beziehungsweise Rektorin führen. Dies ändert nichts an deren Funktion als Präsident oder Präsidentin, so dass die früheren Funktionsbezeichnungen „Rektoren und Rektorinnen“ gestrichen werden können.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nr. 8).

Zu Nr. 8:

Die Prämie beträgt bei einer 24-Stunden-Dienstschicht, abhängig von der jeweils über § 4 Abs. 1 AzV hinausgehenden vereinbarten Arbeitszeit, zwischen bis zu 9 € und bis zu 36 €. Bei einer kürzeren Schichtdauer verringert sie sich entsprechend. Die Höhe muss wegen der Freiwilligkeit der Dienstleistung unter dem Betrag einer angeordneten Mehrarbeit nach Art. 61 BayBesG liegen. Die Beträge werden als Höchstgrenze dieser Anforderung gerecht (pro 24-Stundenschicht durchschnittlich etwa 3,5 Std. zusätzlich). Sie liegen etwa 1/3 unterhalb der Vergütungen, die nach Art. 61 BayBesG unter den dort normierten besonderen Voraussetzungen für den Volldienst zu leisten wären (dabei ist zu berücksichtigen, dass in den jeweiligen Schichtmodellen Bereitschaftsdienste anfallen, die nicht wie Vollarbeitszeit zu vergüten sind). Daneben wird keine Mehrarbeitsvergütung gewährt, da die Anspruchsvoraussetzungen für eine vergütungsfähige Mehrarbeit nicht vorliegen. Sofern die über 48 Wochenstunden hinausgehende Dienstzeit vollständig durch Freizeit ausgeglichen werden kann, entfällt der Anspruch auf eine Prämie. Bei einem nur teilweisen Freizeitausgleich ist zur Feststellung der Prämienhöhe die Arbeitszeit (Bezugszeitraum: 12 Monate) maßgebend, der sich nach dem Ausgleich der Schicht ergibt.

Die Prämie wird nur für jede tatsächlich geleistete Schicht gewährt.

Die Entscheidung über die Gewährung der Prämie sowie deren Berechnung obliegt der für die Ernennung in das Beamtenverhältnis zuständigen Stelle; die Auszahlung erfolgt durch die Bezüge zahlende Stelle.

Die Prämie steht nicht zu während eines Zeitraums, in dem ein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt wird. Durch die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60 BayBesG wird den besonderen Anforderungen an die verlängerte Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten und Feuerwehrbeamtinnen bereits Rechnung getragen.

Zu Nr. 9:

Redaktionelle Änderung. Durch Artikel 1 des LSV-Neuordnungsgesetzes – LSV-NOG – vom 12. April 2012 (BGBl. I S.579) wurde die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtet. Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Bayern wurden jeweils am 1. Januar 2013 in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert und aufgelöst. Die vormalige Rechtsaufsicht über die bayerischen Träger, ausgeübt durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, ging in diesem Zusammenhang vollständig auf den Bund über.

Zu Nr. 10:

zu Buchst. a, b und c Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (siehe § 2).

zu Buchst. c Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der zum 1. März 2016 erfolgten Umbenennung der „Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz“ in „IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz“.

zu Buchst. d:

Die Berufsfeuerwehr München ist als Hauptabteilung IV in das Kreisverwaltungsreferat eingegliedert. Dem Oberbranddirektor als Leiter der Hauptabteilung IV sind sechs Abteilungen (Grundsatzfragen Steuerungsunterstützung, Einsatzvorbeugung, Einsatzvorbereitung, Einsatzlenkung, Einsatzbetrieb, Zentrale Dienstleistungen) mit aktuell insgesamt 1.804 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstellt. Der Oberbranddirektor leitet zum einen die Feuerwehr der Landeshauptstadt München, die sich aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr (derzeit 952 Feuerwehrangehörige) zusammensetzt. Zum anderen obliegt ihm die operative und taktische Führung und Leitung der Gefahrenabwehrleitung und er ist temporär Mitglied des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse. Daneben ist der Oberbranddirektor für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Schutzraumbauten, des Betriebs der Trinkwasserversorgung für Zivilschutzzwecke und für den Aufbau und Unterhalt aller notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen aus dem Vollzug der Sicherstellungsgesetze für den Spannungs- und Verteidigungsfall verantwortlich.

Die Verantwortungsbreite und das Aufgabenspektrum rechtfertigt die Ausbringung eines Direktorenamts für die Branddirektion der Landeshauptstadt München in der Besoldungsgruppe B 4.

Zu § 5

(Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes):

Zu Nr. 1:

Die mit der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493, BayRS 2032-4-5-F) festgelegten Wegstreckenentschädigungssätze werden in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayRKG überführt.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung.

**Zu § 6
(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes):**

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nr. 16).

Zu Nr. 2:

Für die Bewertung von Zeiten nach Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG bedarf es keiner Vorwegentscheidung, weil die Verwendung im Ausland mit gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen auch nachträglich anhand der Personalakten festgestellt werden kann.

Zu Nr. 3:

Durch die Änderung der Reihenfolge der Sätze 2 und 3 wird klargestellt, dass der Zeitraum des Bezugs von Grundbezügen der Besoldungsordnung W nur bei der Bemessung des Zweijahreszeitraums des Satzes 1 Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 4:

Der Bezug einer gesetzlichen Rente, von Erwerbseinkommen oder die Feststellung der Dienstunfähigkeit führt gemäß Art. 27 BayBeamtVG zum Wegfall vorübergehender Leistungen. Der Wegfall erfolgt auf den Tag genau, was im Einzelfall zu verwaltungsaufwändigen Rück- und Ruhensberechnungen führte.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird deshalb der Anspruchszeitraum harmonisiert und endet einheitlich mit dem Ende eines Kalendermonats.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b:

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt und kann aufgehoben werden, weil eine Verlängerung des Bezugs von Waisengeld über das 27. Lebensjahr hinaus wegen der Ableistung eines dem Grundwehr- oder Zivildienst gleichstehenden Dienstes im in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht mehr eintreten kann.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Bundesversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 9:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 10:

Der Ausgleichsbetrag nach Art. 70 BayBeamtVG ist Surrogat für das Kindergeld, wenn niemand Anspruch auf Kindergeld für die Waise hat. Der Ausgleichsbetrag ist deshalb wie das Kindergeld bei allen Ruhensberechnungen außer Ansatz zu lassen, um dessen Auszahlung ungekürzt sicherzustellen.

Zu Nr. 11:

Zu Buchst. a)

Die Einbeziehung der nicht erwerbsmäßigen Pflege in die Rentenversicherungspflicht soll die soziale Absicherung der Pflegepersonen verbessern (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). An der subsidiären Absicherung in der Beamtenversorgung soll festgehalten werden, ohne den mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern eingeschlagenen Weg der Rechtsvereinfachung zu verlassen. Ziel ist der Ausgleich für die durch die nicht erwerbsmäßige Pflege entstehenden Nachteile in der Alterssicherung durch die sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebene Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 30 Wochenstunden. Der Nachteilsausgleich erfolgt durch einen monatlichen Pauschalbetrag unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit; er bemisst sich aus Vereinfachungsgründen nach dem bisherigen Höchstbetrag.

Zu Buchst. b:

Die Kinderpflegeergänzungszuschläge werden ebenfalls pauschaliert auf den Betrag des Kindererziehungsergänzungszuschlags nach Art. 71 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1.

Zu Buchst. c:

Folgeänderung zu Buchst. b.

Zu Buchst. d:

Redaktionelle Änderung zur besseren Les- und Zitierbarkeit.

Zu Nr. 12:

Die Begründung zu Nr. 4 gilt entsprechend.

Zu Nr. 13:

Die Vereinheitlichung der Dynamisierungsregelung entsprechend den Nrn. 14 und 15 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu den Nrn. 14 und 15:

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) wurden auch die bisher statischen Stellenzulagen, Erschwerungszulagen und die Richterzulage in die Bezügeanpassung einbezogen. Damit ist der Grund für eine abweichende Dynamisierung der Kürzungsbeträge ab Ehescheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalls entfallen. Bei künftigen Bezügeanpassungen besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr einen verminderten Anpassungssatz für die Anpassung der Versorgungsbezüge in festen Beträgen auszuweisen. Über den Verweis auf Art. 4 BayBeamtVG entsteht bei künftigen Bezügeanpassungen kein zusätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf mehr.

Zu Nr. 16:

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nr. 11 Buchst. b).

Zu Nr. 17:

Den am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängern werden die nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht ermittelten Pflegezuschläge und Kinderpflegeergänzungszuschläge nach Anwendung der Begrenzungen auf das während der Pflegezeit höchstens erdienbare Ruhegehalt sowie das höchstens erreichbare Ruhegehalt im jeweiligen Amt ab dem 1. Januar 2017 weitergewährt und mit den allgemeinen Bezügeanpassungen fortgeschrieben. Das gilt auch für die bereits zum 1. Januar 2011 nach Art. 101 Abs. 4 Satz 1 übergeleiteten Zuschläge nach § 50d BeamtVG.

Zu § 7

(Änderung des Bayerischen Richtergesetzes):

Um auch hinsichtlich der Delegation von (Teilen der) Ernennungskompetenzen für Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Rechtssicherheit zu schaffen, wird Art. 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend der wortgleichen Regelung des Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayBG geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 8

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Regelung zum Inkrafttreten:

Die Änderung in § 4 Nr. 2 tritt entsprechend des Inkrafttretenszeitpunkts des § 2 Nr. 4 Buchst. a des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 rückwirkend zum 11. Oktober 2013 in Kraft.

Die Änderungen in § 4 Nr. 1, 7 und 8 treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Die Einführung der Prämie für die Beamten und Beamtinnen im Feuerwehrdienst soll die Funktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehren in Bayern, insbesondere die der staatlichen Werkfeuerwehr Garching der TUM gewährleisten. Dabei sind insbesondere die bestehenden dienstrechtlichen Kooperationen zwischen der Landeshauptstadt München und der Werkfeuerwehr Garching zu berücksichtigen. Um hierbei Personallücken zu vermeiden, muss der Inkrafttretenszeitpunkt der Prämie den tatsächlichen Erfordernissen genügen.

Die Änderungen in § 6 Nr. 1, 11, 16 und 17 treten zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 166 Abs. 2 SGB VI) zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 15. Juli 2008 kann wegen der Änderung in § 5 aufgehoben werden.